

**Mitteilung des Senats vom 26. Mai 2020****Bericht zum Beschluss der Bremischen Bürgerschaft Arbeitslosengeld II grundsätzlich überarbeiten!“**

Mit Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) zum oben genannten Dringlichkeitsantrag wurde der Senat aufgefordert, sich auf Bundesebene im Rahmen der SGB-II-Reform für Verbesserungen einzusetzen. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**Vorbemerkung**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat durch Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) entschieden, dass die in §§ 31 bis 31b SGB II (Pflichtverletzungen; Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen; Beginn und Dauer der Minderung) verankerten Sanktionsregelungen für über 25-jährige Leistungsbeziehende teilweise verfassungswidrig sind. Unvereinbar mit dem Grundgesetz ist insbesondere die bisherige Ausgestaltung der Leistungsminderungen nach § 31a Absatz 1 Sätze 1 bis 3 SGB II (Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen von über 25-Jährigen), soweit diese die Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs überschreiten. Ferner definierte das BVerfG bei Leistungsminderungen nach SGB II strengere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit, hierzu gehören zum Beispiel die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Härten oder die Verkürzung des Minderungszeitraums bei nachträglicher Erfüllung der Mitwirkungspflicht beziehungsweise Bereiterklärung zur Mitwirkung.

Sanktionen für unter 25-Jährige sowie Sanktionen bei Meldeversäumnissen waren nicht unmittelbar Gegenstand der BVerfG-Entscheidung. Dennoch haben die verfassungsrechtlichen Erwägungen des BVerfG auch Auswirkungen auf diese Bereiche.

Das BVerfG hat den Bundesgesetzgeber abschließend aufgefordert, verfassungskonforme Regelungen zu Leistungsminderungen im SGB II zu schaffen.

Ursprünglich hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Entwurf für ein entsprechendes SGB II-Änderungsgesetz für das erste Quartal 2020 vorgesehen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemiesituation und der hierdurch veränderten gesetzgeberischen Schwerpunktsetzung des Bundes konnte der angekündigte Zeitrahmen nicht eingehalten werden. Der Senat hatte somit bisher nicht die Möglichkeit, sich ins Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Ein konkreter Termin zur Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens für eine SGB II-Änderung ist aktuell nicht bekannt.

Interimsweise wurden durch die Bundesagentur für Arbeit am 3. Dezember 2019 angepasste Fachliche Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II und § 32 SGB II erlassen. Diese sollen das Verwaltungshandeln der Jobcenter an die Vorgaben des BVerfG-Urteils anpassen, bis eine gesetzliche Regelung geschaffen wird. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hat sich im Rahmen der Konsultationsverfahren zwischen Bund und Ländern erfolgreich für Änderungen von Weisungsinhalten im Sinne des Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft eingesetzt.

Aktuell werden allerdings die Sanktionsregelungen des SGB II zeitlich befristet durch das zum 28. März 2020 in Kraft getretene „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“ (BGBl. I 2020 S. 575) sowie die hierzu ergangene Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum neuen § 67 SGB II vom 1. April 2020 mit der Maßgabe überlagert, sodass in den gemeinsamen Einrichtungen bis auf Weiteres keine Leistungsminderungen erfolgen.

#### Sachstand

Zum gegenwärtigen Stand der im Beschluss der Bremischen Bürgerschaft angesprochenen SGB II-Änderungen wird folgender Bericht gegeben:

##### a) Keine Kürzung der Unterkunftskosten

Diese Forderung war bereits in den vergangenen Jahren Leitlinie für das Agieren des Senats auf Ebene des Bundes und der Länder, etwa in der Debatte um Rechtsvereinfachungen im SGB II. Die Kürzung der Unterkunftskosten kann bei den Betroffenen zu einem Verlust der Wohnung, zur Obdachlosigkeit und somit zu existenzieller Not sowie einer damit einhergehenden erheblichen Verschlechterung der Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt führen. Der Senat wird sich daher im anstehenden Gesetzgebungsverfahren dafür einsetzen, dass Kürzungen der Unterkunftskosten künftig nicht mehr möglich sind.

##### b) Keine Sanktionen bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern

Kinder sind innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft mittelbar von Leistungskürzungen gegen Eltern oder Erziehungsberechtigte betroffen. Der Senat hat sich daher im Rahmen des Konsultationsverfahrens für die Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 3. Dezember 2019 dafür ausgesprochen, dass ein der Leistungsminderung entgegenstehender Härtefall anzunehmen ist, wenn Kinder in der Bedarfsgemeinschaft vorhanden sind. Der Bund hat sich dieser Position nicht angeschlossen. Der Senat wird die Forderung nach Sanktionsfreiheit für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern in das anstehende Gesetzgebungsverfahren einbringen.

##### c) Abschaffung der verschärften Sanktionen gegen junge Menschen unter 25 Jahren

Bereits im Rahmen der Fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 3. Dezember 2019 hat sich Bremen zusammen mit anderen Ländern erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Vorgaben des BVerfG-Urteils für über 25-jährige Leistungsbeziehende auch auf Menschen unter 25 Jahren angewandt werden. Im Rahmen der anstehenden SGB II-Novelle gilt es, diese Angleichung der Sanktionsregelungen gesetzlich zu verankern.

##### d) Freiwilligkeit der Teilnahme bei Maßnahmen der geförderten Beschäftigung

Zuletzt wurde die Freiwilligkeit der Förderung im Gesetzgebungsverfahren zum Teilhabechancengesetz (BGBl. I S. 2583) durch Bremen gefordert. Der Senat wird sich im Rahmen des anstehenden SGB II-Änderungsgesetzes für eine Sanktionsfreiheit bei Maßnahmen geförderter Beschäftigung in den Jobcentern einsetzen.

##### e) Bei Terminversäumnissen ist der Fokus auf die Ursachen zu legen statt Sanktionierung

In der Fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 3. Dezember 2019, welche das Sanktionsgeschehen nach dem Urteil des BVerfG übergangsweise neu regelt, wird betont, dass anlässlich eines jeden Meldeversäumnisses das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sowie die nachträgliche Erfüllung der Mitwirkungspflicht beziehungsweise Bereiterklärung zur Mitwirkung zu prüfen ist. Zudem hat sich der Senat im Rahmen des Weisungskonsultationsverfahrens erfolgreich dafür eingesetzt, dass keine additive Sanktionierung,

zum Beispiel 30-prozentige Leistungskürzung und zusätzlich 10-prozentige Leistungskürzung wegen eines Terminversäumnisses, erfolgt.

- f) Menschenwürdiges Existenzminimum und damit für eine Erhöhung der Regelsätze. Entwicklung eines Verfahrens unter Einbindung der Sozial- und Wohlfahrtsverbände, das insbesondere Verzerrungen durch das Problem der „verdeckten Armut“ und das Herausrechnen einzelner Bedarfspositionen, die der sozialen Teilhabe dienen, ausschließt und das tatsächliche Existenzminimum ermittelt.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport setzt sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Regelbedarfsneuermittlung für auskömmliche Regelsätze ein. Gemeinsam mit anderen Ländern wirkt Bremen darauf hin, dass Zirkelschlüsse bei der Ermittlung der Regelsätze vermieden werden, damit Verzerrungen, zum Beispiel durch das Problem der verdeckten Armut und durch das Herausrechnen einzelner Bedarfspositionen nicht entstehen. Sozial- und Wohlfahrtsverbänden steht im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene ein Anhörungsrecht im Bundestag zu. Es ist zu begrüßen, dass die Positionen der Sozial- und Wohlfahrtsverbände in die Regelbedarfsermittlung einfließen. Ein Gesetzentwurf zur Neufestsetzung der Regelbedarfe liegt derzeit noch nicht vor. Wann mit der Übermittlung eines Referentenentwurfs des BMAS gerechnet werden kann, lässt sich angesichts der derzeitigen Pandemiesituation nicht einschätzen.

Der Senat wird sich im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens für die Forderungen der Bremischen Bürgerschaft einsetzen.